

Vereinsatzung des Netzwerks Holzindustrie Baden-Württemberg 3. Überarbeitung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Netzwerk Holzindustrie Baden-Württemberg e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Horb am Neckar und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Horb eingetragen.

§2 Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und informative Förderung der Unternehmen der Holz- und Möbelindustrie sowie deren Zulieferer. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Austausch und Vermittlung von Kontakten bzw. Informationen sowie durch Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen, die der Information dieser Unternehmen und der Werbung für den Verein dienen.
- (2) Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet und nicht wirtschaftlicher Art.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keinerlei Zahlung erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind Unternehmen im Sinne von Personen- oder Kapitalgesellschaften der Holz- und Möbelindustrie sowie deren Zulieferer. Die Mitgliedschaft wird durch eine Erklärung des Beitrittswunsches an den Vorstand des Vereins beantragt. Dieser entscheidet über die Annahme. Über die Aufnahme anderer Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch die Auflösung der als Mitglied registrierten Personen- oder Kapitalgesellschaft. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Ausschluss aus wichtigem Grunde. Der Vorstand entscheidet darüber durch einstimmigen Beschluss.

§4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Beirat

§5 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitglieder sollen vier Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen werden.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der bei Beginn des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beim Vorstand beantragt wird.

- (3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl von zwei Vorstandsmitgliedern,
 - die Wahl des Beirates,
 - die Wahl eines nicht dem Vorstand angehörenden Rechnungsprüfers.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen wird bei Stimmengleichheit durch Stichwahl entschieden.

(5) Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch Sitzungsniederschrift festzuhalten, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Personen, die nicht Mitglieder sein müssen. Diese werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vergütung des Vorstands wird durch den Beirat festgelegt. Der Vorstand kann sich zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben der Mitarbeit von Personen bedienen, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

(3) Vorstand des Vereins im Sinne des Paragraph 26 BGB sind die beiden gleichberechtigten Vorstände. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.

(4) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist jeweils auf die Fälle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes beschränkt.

§7 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus mindestens zwei, höchstens jedoch zehn Mitgliedern. Diese werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

(2) Der Beirat berät den Vorstand in der Ausübung seiner Geschäfte auf ehrenamtlicher Basis. Spesen und Bewirtungskosten, die im Rahmen der Beiratstätigkeit entstehen, werden vom Netzwerk Holzindustrie übernommen.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe gegebenenfalls Kandidaten für den Vorstand zu ermitteln und der Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Der Beirat entscheidet über den zu erbringenden Leistungskatalog sowie die Entlohnung des Vorstands.

§8 Haushalt

(1) Die Aufwendungen für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder, durch Veranstaltungen des Vereins, durch freiwillige Spenden und aus Erträgen des Vereinsvermögens.

(2) Die Beitragshöhe von Mitgliedern im Sinne von Personen- oder Kapitalgesellschaften der Holz- und Möbelindustrie sowie deren Zulieferer beträgt 1.500,-- EUR jährlich. Natürliche Personen zahlen keinen Beitrag. Über eine Veränderung der Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnung des abgelaufenen Jahres ist durch einen Rechnungsprüfer zu prüfen, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Prüfungsbericht soll nach Möglichkeit in den ersten sechs Monaten des folgenden Geschäftsjahres dem Vorstand vorgelegt werden.

§10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Beschlüsse und Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins können nur in der Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen den Mitgliedern zu gleichen Anteilen zu.

§11 Haftungsausschluss

(1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich, soweit gesetzlich möglich, auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstands. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§12 Salvatorische Klausel

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, bleibt der Vertrag unberührt davon im übrigen wirksam. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahe kommt. Zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine Vereinbarung treffen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Anmerkung:

In direktem Anschluss an die Gründungssitzung wurde noch am 1.12.2005 von allen Mitgliedern einstimmig beschlossen, dass für die schriftliche Kommunikation generell das Mail-System genutzt werden soll, um den Zeitaufwand niedrig zu halten.

Die 3. Überarbeitung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 23. März 2017 bei Reichert Holztechnik in Pfalzgrafenweiler